

SARS-CoV-2 / COVID-19 – Schutz- und Handlungskonzept für den Turnverein Eschborn 1888 e.V.

Präambel

Der satzungsmäßige Zweck des Turnverein Eschborn 1888 e.V. ist die Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsports sowie des Leistungssports. Der Verein bietet ein breites Spektrum an Outdoor- und Indoor-Sportarten für alle Altersgruppen sowie spezielle Übungskurse an.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Vereinssport betroffen. Inzwischen arbeitet die Politik an schrittweisen Lockerungen bzw. wurden diese in Hessen bereits beschlossen. Auch die Vereine sind aufgefordert, entsprechende Wiedereinstiegskonzepte zu entwickeln.

Sportartspezifisch sind dafür die nationalen Sportfachverbände verantwortlich, die sich an den 10 Leitplanken des DOSB orientieren sollen. Im Sinne der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TVE soll das vorliegende Schutzkonzept aufzeigen, wie der Sport- und Übungsbetrieb und später auch der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z.B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen schrittweise wieder aufgenommen werden kann. Dieses Schutz- und Handlungskonzept wird kontinuierlich an die jeweils aktuellen behördlichen und Verbands-Vorgaben angepasst.

Welche Regelungen gelten?

Maßgeblich sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes (hier: Hessen) bzw. der jeweiligen Kommune (hier: Stadt Eschborn). Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Behördliche Auflagen und aus solchen Verordnungen resultierende weitergehende Einschränkungen gehen den Empfehlungen aus diesem Konzept vor.

Der Vorstand legt unter Berücksichtigung bestimmter räumlicher und sonstiger relevanter Gegebenheiten ggf. weitergehende Einschränkungen fest, die im Einzelfall auch über bestimmte behördliche Vorgaben hinausgehen können.

Die Genehmigung des Sport- und Übungsbetriebs im TVE, d.h. für die einzelnen Abteilungen, kann nur vom Vorstand erteilt werden. Der Übungsleiter ist für die Erstellung und Umsetzung seines abteilungsspezifischen Schutzkonzeptes verantwortlich und erfüllt in Ausübung seiner Funktion die Rolle des Hygienebeauftragten des TVE für seinen Zuständigkeitsbereich.

Diese Funktion übernimmt er vom Übungsleiter der vorherigen Sportstunde und übergibt sie an den Übungsleiter der folgenden Sportstunde. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die Sicherstellung der Einhaltung aller gegebenen Hygienegesichtspunkte und der Vorgaben aus diesem Schutzkonzept während des Sport- und Übungsbetriebs in seinem Zuständigkeitsbereich, das Führen einer festen Teilnehmerliste, Einholung des Gesundheitsfragebogens sowie weiterer Aufgaben, wie sie den gängigen Vorgaben zu entnehmen sind.

Der Übungsleiter informiert alle am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten in seinem Zuständigkeitsbereich über das Schutz- und Handlungskonzept und die konkrete Umsetzung durch den TVE. Bei Verstößen Einzelner gegen solche Vorgaben sind diese von ihm vom Vereinsgelände des TVE zu verweisen.

Zusätzlich zu den einzelnen für den jeweiligen Abteilungsbetrieb zuständigen Hygienebeauftragten (die Übungsleiter) ist ein zentraler Hygiene-Beauftragter benannt (die Sportwartin), die als Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Corona-Thematik im Sport- und Übungsbetrieb dient und die die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes im Sport- und Übungsbetrieb überwacht.

Verstöße der Hygienebeauftragten des Vereins (hier: der Übungsleiter) gegen die Vorgaben des Vorstands des TVE und gegen von öffentlichen Stellen und /oder Sportverbänden erlassene Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge.

Jede Abteilung ist an die sportartspezifischen Schutzkonzepte des jeweiligen Spitzenverbandes, Vorgaben anderer öffentlicher Stellen / staatlicher Vorgaben im Zusammenhang mit Covid-19-Schutz sowie die 10 Leitplanken des DOSB, die Vorgaben des DTB sowie weitere bestehende und zukünftig erlassene Vorschriften von Bund, Land, Kommune zum Covid-19-Schutz gebunden. In diesem Sinne sind entsprechende Vorgaben verbindlich in das jeweilige Abteilungs-Konzept zu übernehmen und entsprechend umzusetzen. Soweit ein Übungsleiter es (z.B. auf Grund der Altersstruktur der Teilnehmer, der Charakteristik der Sportart oder sonstiger Umstände) für ratsam hält, in seinem abteilungsspezifischen Schutzkonzept bestimmte zusätzliche Einschränkungen zu regeln (z.B. kein Training von Wettbewerbssituationen, geringere Anzahl an Teilnehmern sowie sonstige besondere Verhaltensregeln), sind solche im Schutzkonzept seiner Abteilung geregelt ggf. strengeren Vorgaben von jedem am Sport- und Übungsbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich Beteiligten einzuhalten.

Der Turnverein Eschborn 1888 e.V. übernimmt mit diesem Schutz und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Sport- und Trainingsbetriebs oder -wettkampfs. Der Vorstand des TVE fordert alle am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten auf, sich an die Empfehlungen dieses Schutz- und Handlungskonzeptes zu halten. Sie sind im Eingangsbereich der vereinseigenen Hallen ausgehängt.

Voraussetzungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (allgemeine Hinweise)

Während bereits seit dem 6. Juli neue Regelungen für den Breiten- und Freizeitsport in Hessen gelten, hat die Hessische Landesregierung erneut Lockerungen beschlossen, die ab dem 1. August gelten. Neben dem seit geraumer Zeit schon wieder erlaubten Trainings- und Wettkampfbetrieb sind damit unter Auflagen auch größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern wieder erlaubt, sofern diese unter den gleichen Bedingungen wie sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden. Vorgaben zu Umkleiden wurden erleichtert und vorhandene Vereins- und Versammlungsräume dürfen wieder geöffnet werden.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb zusammengestellt (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) und wird diese Liste sukzessive erweitern und/oder aktualisieren.

Auf der Basis dieser Regelungen zum Wiedereinstieg bewertet der Vorstand des TVE deren praktische Umsetzbarkeit für die vereinseigenen Sportstätten und legt mit dem vorliegenden ‚SARS-CoV-2 / COVID-19 – Schutz- und Handlungskonzept für den TVE‘ die Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb des Vereins entsprechend fest.

Voraussetzung für die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist, dass der Sport alleine, in Gruppen von höchstens zwanzig Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes stattfindet. Dies orientiert sich an den allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen. Bei größeren Gruppen muss gewährleistet sein, dass die Unterschreitung der Abstandsregel der vorgenannten Systematik Rechnung trägt.

Die Abteilungsleiter sind angehalten, unaufgefordert ihre abteilungsspezifischen Schutzkonzepte auf Basis der behördlichen und Fachverband spezifischen Regelungen zum Wiedereintritt in den Sport- und Übungsbetrieb sowie unter Beachtung der Vorgaben aus diesem SARS-CoV-2 / COVID-19 – Schutz- und Handlungskonzept für den Turnverein Eschborn 1888 e.V. regelmäßig zu aktualisieren und dem zentralen Hygiene-Beauftragten des Vereins (der Sportwartin) zur Freigabe vorzulegen.

Nur durch eine zeitnahe Aktualisierung und Freigabe kommen alle am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligte in den Genuss bestehender und kommender Lockerungen bei der Wiederaufnahme des Sportarten spezifischen Trainings- und Wettkampfbetriebs. Über andere Medien veröffentlichte Lockerungen, haben für die Anwendung im Umfeld des Sport- und Übungsbetrieb des Turnverein Eschborn 1888 e.V. keinerlei Verbindlichkeit.

Abstandsregelungen (allgemein)

- Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern beim Ein- und Ausgang und in den Umkleide-/WC-Bereichen.
- Beim Betreten des Vereinsgeländes ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen, der erst in der Halle abgelegt werden darf.
- Die Teilnehmer verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Auch während der Pausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in jedem Fall einzuhalten.
- Mannschaftssportarten, bei denen sich maximal zwanzig Sportlerinnen oder Sportler auf einem gemeinsamen Spielfeld befinden, sind grundsätzlich zulässig, soweit es der zuständige Sportfachverband nicht gesondert regelt. Schiedsrichter oder Wettkampfrichter, Auswechselspieler, Trainer oder Betreuer werden nicht in die Personenzahl mit eingerechnet, sofern diese stets mind. 1,5 Meter Abstand halten.

Zutrittsregelung (Grundsätzliches)

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/ eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2 Fall hatten, dürfen das Gelände des Turnverein Eschborn 1888 e.V. (Jahnturnhalle mit allen Außenbereichen) nicht betreten. Bestand in der Vergangenheit die Anordnung einer behördlichen Quarantäne im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ist diese entsprechend einzuhalten, d.h. während dieser Zeit ist ein Betreten des Vereinsgeländes ebenfalls untersagt. Reise-Rückkehrer aus Risikogebieten haben den behördlichen Vorgaben folgend die zugehörige 14-tägige Quarantäne-Regelung einzuhalten oder alternativ einen negativen Text vorzulegen.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Vorstand des TVE empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/ einer Ärztin an Sport- und Übungsbetrieb teilzunehmen.

Personen, die älter als 65 Jahre alt sind, gehören zu einer besonders vulnerablen Gruppe für COVID-19-Erkrankungen. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass seitens des Übungsleiters keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden. Sollte es im Einzelfall zu einer gemeinsamen Nutzung von Gegenständen kommen, sind diese nach ihrer Nutzung umgehend zu desinfizieren.

Ohne vorherige Anmeldung beim zuständigen Übungsleiter ist der Zutritt zum Sportgelände des TVE nicht erlaubt. Damit soll sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Anzahl von 20 Teilnehmern pro Sportstunde im Sport- und Übungsbetrieb nicht überschritten wird.

Auch wenn der Hessische Datenschutzbeauftragte kürzlich darauf hingewiesen hat, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, Teilnehmendenlisten für den Trainingsbetrieb zu führen, bedeutet dies nicht, dass Vereine keine Listen führen sollen. Im Gegenteil: Der Landes-sportbund Hessen e.V. rät dringend zur Beibehaltung der Teilnehmendenlisten, um somit eine Nachverfolgung der Infektionsketten zu ermöglichen.

Dieser Empfehlung folgend, hat jeder Teilnehmer den Gesundheitsfragebogen vor Betreten des Vereinsgeländes auszufüllen und beim Übungsleiter vor Beginn der Sportstunde abzugeben.

Nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (Datenschutzgrundverordnung) ist der Bereich 'Erhebung personenbezogener Daten' des Gesundheitsfragebogens dahingehend zu verstehen, dass am Sport- und Übungsbetrieb nur dann teilgenommen werden kann, wenn dieser Bereich ausgefüllt wird. Mit der Abgabe des Fragebogens beim zuständigen Übungsleiter wird implizit das Einverständnis zur Dokumentation erteilt. In diesem Zusammenhang siehe auch das Kapitel 'Datenschutz'.

Die Bereiche 'Kontakt-Evaluation' und 'Symptome-Evaluation' sind nur zur eigenen (persönlichen) Einschätzung des Teilnehmers und in keinem Fall dazu bestimmt, den Gesundheitszustand der Teilnehmenden zu erfassen. Soweit seine eigene Einschätzung ein bestehendes Kontaktrisiko vermuten lässt und/oder der Teilnehmer für sich selbst auch nur eine Frage zur aktuellen klinischen Symptomatik mit „ja“ beantwortet (dabei sind die letzten 14 Tage zu berücksichtigen), ist ihm die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb und das Betreten des Vereinsgeländes untersagt.

Zugangsregelung (zu den Hallen)

Die Halle darf nur von den Vereinsmitgliedern und externen Teilnehmern an bestimmten Sportkursen und zu Wettkämpfen betreten werden, die aktiv als Teilnehmer am Sport- und Übungsbetrieb des TVE beteiligt sind.

Eltern tragen Mund-/Nasenschutz und dürfen ihre Kinder (unter 12 Jahre) in die Sporthalle bringen. Sie müssen die Halle jedoch wieder verlassen, sobald die Kinder dem Trainer übergeben wurden. Während des Trainings dürfen sich Eltern oder andere Begleitpersonen nicht in der Sporthalle aufhalten.

Der Einlass sowohl in die obere als auch in die untere Halle erfolgt über den Haupteingang der Turnhalle. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. In der Zeit zwischen den Sportstunden ist eine Zeit von mind. 15min für das Lüften ohne Anwesenheit von Teilnehmern vorzusehen, d.h. eine Sportstunde ist 15min früher zu beenden. Für die Zeit beginnend ab Ende der Sommerferien gilt unter Berücksichtigung der 15min-Lüftungsregelung wieder der bekannte Belegungsplan.

Der Ausgang für die Sportler der oberen Halle erfolgt später über das Treppenhaus im Anbau (Metalltreppe/ Ausgang Richtung Parkplatz). Teilnehmer dieser Gruppen benutzen die Toiletten im Untergeschoss vor dem Gruppenraum.

Der Ausgang für die Sportler der unteren Halle erfolgt über den Notausgang (rechts vom Geräteraum). Für diese Gruppen stehen die Toiletten im Erdgeschoss zur Verfügung. Alle Wege sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Anzahl der Personen, die sich maximal auf einer bestimmten Hallenfläche aufhalten dürfen, kann behördlich begrenzt sein. Für unsere Räumlichkeiten ist eine Begrenzung von 20 Teilnehmern pro Sportstunde im Sport- und Übungsbetrieb zu beachten.

Von daher müssen sich alle Teilnehmer bei dem Hygienebeauftragten (Übungsleiter) für ein Training anmelden. Vom Übungsleiter ist ein fester Trainingsplan für einen konkreten Sport- und Übungszeitraum mit Namensliste zu erstellen. Der Trainingsplan dient der Einhaltung der maximalen Personenzahl sowie in einem Infektionsfall der Dokumentation, wer mit wem direkten Kontakt hatte.

Sonstige Hygienemaßnahmen

- Nach Einlass in den Sportbereich sind die Hände mittels der in den Hallen vorhandenen Desinfektionsspender zu desinfizieren.
- Die Hallenschuhe werden erst in der jeweiligen Halle angezogen.
- Anhauchen von Händen und/oder Sportgerät oder Abwischen des Handschweißes am Sportgerät (z.B. Matte oder Tisch) sollen unterlassen werden. Falls ein Abtrocknen erforderlich sein sollte, ist ein eigenes Handtuch zu verwenden.
- Jeder Sportler bringt (soweit möglich) seine eigenen Sportgeräte mit, die er vorher gut sichtbar gekennzeichnet hat, und nimmt während des Trainings nur seine eigenen Sportgeräte in die Hand. Der Kontakt zu fremden bzw. durch andere Teilnehmer genutzte Sportgeräte kann dadurch ausgeschlossen werden.
- Jeder Teilnehmer sorgt für seine eigene Verpflegung während des Sport- und Übungsbetriebs selbst (z.B. eigenes/r Getränk, Energieriegel). Das Mitbringen einer über den Eigenbedarf während des Sport- und Übungsbetriebs hinaus gehenden Menge sowie der gemeinsame Verzehr jeglicher Art von Speisen und Getränken sind in den vereinseigenen Hallen wie bisher auch weiterhin untersagt. Jeder Teilnehmer bringt zur Unterlage ausreichend große (Hand-)Tücher mit, um z.B. eine zu benutzende Bodenmatte vollständig bedecken zu können.
- Teilnehmer waschen sich vor und nach dem Aufbau sowie vor und nach dem Abbau der Sportgeräte die Hände.
- Nach Ablauf ihrer jeweiligen Sportstunde desinfizieren vorher vom Übungsleiter dafür festgelegte Teilnehmer die Sportgeräte, waschen bzw. desinfizieren ihre Hände und verlassen dann grundsätzlich unmittelbar die Sporthalle [zur Nutzung des Gruppenraums nach Beendigung ihres Sport- und Übungsbetriebs siehe das Kapitel 'Geltungsbereich (Sportstätten, sonstige Räumlichkeiten)'].
- Der Geräteraum darf nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- In den Hallen ist jederzeit eine gute Belüftung zu gewährleisten. Dies sollte bspw. durch Stoßlüften in Pausen oder Öffnen vorhandener Ein-/Ausgänge erfolgen.
- Umkleideräume mit Duschen/Waschbecken/WC sind ab dem 15. Juli unter Beachtung der allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie einer notwendigen Begrenzung der maximal zulässigen Personenzahl wieder mit folgender Belegung nutzbar:
2x Umkleidebereiche im 1. Untergeschoss mit je max. drei Personen und 2x Umkleidebereiche im 2. Untergeschoss mit je max. vier Personen. Davon darf sich in jedem der diesen Umkleidebereichen zuordenbaren Sanitärbereiche (Einheit bestehend aus Dusche/ Waschbecken/WC) jeweils nur eine Person aufhalten.

- Vor dem Hintergrund der bekannt begrenzten Kapazität und um eine mögliche Unterschreitung der Abstandsregeln zu vermeiden, wird weiterhin dringend empfohlen, dass die Teilnehmer bereits umgezogen in die Sportstätte kommen und ihrer Körperpflege nach dem Sport entsprechend erst zu Hause nachgehen.
- Freigegebene Toiletten und Waschbecken werden regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert. Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten.
- Wenn sich Teilnehmende während der Sport- und Übungseinheit u.a. zum Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden beim Übungsleiter geschehen.
- Desinfektionsmittel sind für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt: Mund-/Nasenschutz-Masken und mobile Desinfektionsgeräte mit zusätzlichem Tuch liegen in den Hallen aus. In jeder Halle befindet sich ein in der Nähe der Eingangstür an der Wand befestigter Desinfektionsspender.
- Ebenso befinden sich Desinfektionsspender in allen Umkleieräumen.
- Um das in den Leitungen befindliche Trinkwasser regelmäßig auszutauschen, wird für die in temporär geschlossenen Räumlichkeiten vorhandenen Trinkwasseranlagen (z.B. Duschen) eine bestimmungsgemäße Nutzung durch automatischen Betrieb alle 72 Stunden simuliert.
- Der Mund-/Nasenschutz kann während der Sportstunde abgelegt werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-/Nasenschutz jedoch immer in Reichweite aller Teilnehmenden sein.

Nachverfolgung (von Infektionsketten)

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer später festgestellten Infektion sind die Namen der anwesenden Personen im Geschäftszimmer zu dokumentieren.

Um eine solche Dokumentation sicherzustellen, sind die Anwesenheitslisten vom jeweiligen Übungsleiter in den dafür vorgesehenen Eingangskorb (neben der Tür des Geschäftszimmers) einzuwerfen.

Zusätzliche Regelungen für den Wettkampf- und Trainingssport

Die Richtlinien für die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs sind von einer Reihe von Spitzenverbänden bereits entworfen bzw. veröffentlicht worden.

Außerdem hat die Landesregierung Hessen bestimmte Regelungen getroffen. Zu beachten sind die Auslegungshinweise zur „Corona Kontakt-/Betriebsbeschränkungsverordnung“ www.wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht.

Geltungsbereich (Sportstätten, sonstige Räumlichkeiten)

Dieses Schutz- und Handlungskonzept gilt verpflichtend für alle Vereinsmitglieder und externen Kursteilnehmer, die am gesamten Sport- und Übungsbetrieb des Turnverein Eschborn 1888 e.V. teilnehmen, sowie für Mieter von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Hauptstraße 33 in 65760 Eschborn.

Für den jeweiligen Sport- und Übungsbetrieb der einzelnen Abteilungen erstellen die zuständigen Übungsleiter ein für die jeweilige Abteilung anzuwendendes Schutz- und Handlungskonzept unabhängig davon, ob sie ein Angebot in den vereinseigenen Hallen betreuen oder anderswo.

Diese individuellen Schutz- und Handlungskonzepte bilden einen integralen Bestandteil dieses Schutz- und Handlungskonzepts für den Gesamtverein.

Soweit die Ausübung des Sport- und Übungsbetriebs einer Abteilung auf / in einer anderen Sportstätte stattfindet (z.B. Liegenschaft der Stadt) sind die für diese andere Sportstätte erlassenen Vorgaben und Vorschriften verpflichtend einzuhalten. Der Übungsleiter, der für die Ausübung eines Angebots des Vereins auf / in einer anderen Sportstätte verantwortlich ist, hat sich mit den lokalen Schutz- und Handlungskonzepten vertraut zu machen und diese zu befolgen. Wenn bestimmte Regelungen in diesem Konzept für den Gesamtverein in einer anderen Sportstätte auf Grund der räumlichen Gegebenheiten keine unmittelbare Anwendung finden können (z.B. Zutrittsregelungen), so bleibt dieses Konzept im Übrigen gleichwohl verpflichtend. Solche einzelnen Regelungen sind in diesem Fall so umzudeuten und anzuwenden, wie es die lokalen räumlichen Gegebenheiten bzw. Vorgaben erfordern.

Für den Fall, dass ein Mieter bestimmter vereinseigenen Räumlichkeiten gewerbliche Aktivitäten auf seine eigene Rechnung ausgeübt (hier: Gaststättenbereich), liegen die Erstellung und Umsetzung eines dedizierten Schutz- und Handlungskonzepts in seiner eigenen Verantwortung. Dabei hat er die für seine Aktivitäten relevanten Verordnungen des Bundes, des Landes (Hessen) und der Kommune (Stadt Eschborn) zu erfüllen.

Mieter, die in Räumlichkeiten des TVE sportliche Aktivitäten ausüben (z.B.: Spiegelsaal), benennen einen eigenen Hygienebeauftragten. Aufstellung und Umsetzung eines Schutz- und Handlungskonzepts für solche Aktivitäten liegen ausschließlich in seiner eigenen Verantwortung. Der zentrale Hygienebeauftragte des Vereins (= Sportwart) ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Sämtliche Vorgaben und Regelungen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept sind für den Mieter verpflichtend und in seiner eigenen Verantwortung umzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Raum bzw. eine Hallenfläche komplett oder anteilig zum Sport- und Übungsbetrieb vermietet wird.

Unter den bekannten Hygiene- und Abstandsregeln und den sonstigen Vorgaben für Versammlungen und Gastronomiebetriebe (siehe DEHOGA-Webseite) ist es wieder zulässig, Vereins- und Veranstaltungsräumen zu öffnen. Der Gruppenraum des Vereins kann insofern genutzt werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass mit der Buchung (d.h. vor seiner Nutzung) dem Verein seitens des Mieters ein eigenständiges Schutzkonzept vorgelegt wird, welches alle relevanten behördlichen Vorgaben beachtet und sich an diesem Schutz- und Handlungskonzept des Vereins orientiert.

Soweit der Gruppenraum von eigenen Sportgruppen z.B. nach Beendigung ihres Sport- und Übungsbetriebs regelmäßig genutzt wird, ist eine solche Nutzung in das abteilungsspezifische Schutzkonzept entsprechend mit aufzunehmen und dabei die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

Eine solche Nutzung ist jedoch nur dann zulässig, soweit der Gruppenraum nicht an demselben Tag für eine andere Veranstaltung von Dritten genutzt bzw. für eine Nutzung am Folgetag vorbereitet wird.

Datenschutz (Erhebung personenbezogener Daten im Fragebogen, SARS-CoV-2 Risiko)

Die auf dem Fragebogen 'SARS-CoV-2 Risiko' von allen am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten eingetragenen Daten erhebt der Turnverein Eschborn 1888 e.V. auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, f DSGVO zum Zwecke des Schutzes der lebenswichtigen Interessen aller am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten. Diesen Fragebogen hat der Verein aus dem Dokument „Wiedereinstiegskonzept vereinsbasiertes Sporttreiben - Organisationshilfe des DTB | Stand 08.05.2020“ übernommen.

Die Fürsorgepflicht des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern und allen am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten macht es insbesondere beim Auftreten eines Infektionsfalles im

Umfeld von am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligten und auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich, die mit dem Fragebogen erhobenen Kontaktdaten dem zuständigen Gesundheitsamt bekannt zu geben. Eine solche Bekanntgabe ist erforderlich, damit dieses Amt eine möglicherweise vorhandene Infektionskette nachvollziehen kann.

Eine Verarbeitung zu anderen als den vorgenannten Zwecken findet ausdrücklich nicht statt. Der Zugang zu den Daten innerhalb des Vereins ist streng limitiert. Die Daten werden, soweit nicht behördlich anderweitig vorgegeben, spätestens drei Monate nach Erhebung jeweils zum Ende eines Quartals jedoch spätestens mit dem behördlich festgestellten Ende der Corona-Pandemie gelöscht/vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an andere Stellen als im vorhergehenden Absatz benannt, findet nicht statt.

Davon unbenommen gelten die satzungsmäßigen Regelungen zum Datenschutz gemäß § 17 'Regelungen zum Datenschutz' der aktuellen Vereinssatzung in vollem Umfang. Jeder am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligte erkennt mit seinem Betreten der jeweiligen Sportstätte diese Datenschutzhinweise verbindlich an. Dies unabhängig davon, ob der Sport- und Übungsbetrieb in den vereinseigenen Hallen und/oder auf/in anderen Sportstätten ausgeübt wird.

Jeder am Sport- und Übungsbetrieb Beteiligte hat das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung unter den in Art. 16 bis 18 DSGVO genannten Voraussetzungen. Ihm steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Rückfragen zum Datenschutz können an datenschutzbeauftragter@tv-eschborn.de gerichtet werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schutz- und Handlungskonzepts ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dieses Konzept im Übrigen gleichwohl gültig. Alle Funktionsträger im Verein sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in dem Schutz- und Handlungskonzept vorhanden sein sollten.

Soweit in diesem Konzept keine Regelungen vorgenommen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften und relevanten Verordnungen des Bundes, des Landes (Hessen) und der Kommune (Stadt Eschborn) sowie die relevanten Vorgaben des DOSB und der zuständigen Spitzenverbände (nationalen Sportfachverbände) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Konzept und relevanten Vorgaben des DOSB und der zuständigen Spitzenverbände (nationale Sportfachverbände), gehen solche Vorgaben den Regelungen in diesem Schutz- und Handlungskonzept vor.

Der Vorstand des Turnverein Eschborn 1888 e.V.



Aufgestellt am: 12.05.2020 mit

Ergänzungen vom 19.05.2020 (Geltungsbereich und Datenschutz)

Ergänzungen vom 06.06.2020 (Zutrittsregelung – Hinweise zum Gesundheitsfragebogen)

Ergänzungen vom 15.06.2020 (Zusätzliche Regelungen für den Wettkampf- und Trainingssport)

Ergänzungen vom 07.07.2020 (Verlautbarungen des Landessportbundes Hessen vom 03.07.2020 zum Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb)

Ergänzungen vom 25.08.2020 (Verlautbarungen der Hessischen Landesregierung vom 01.08.2020)

Anlagen: Gesundheitsfragebogen, Anwesenheitsliste